



Eisenbahn-Bundesamt

Der Präsident

E
 Bundesministerium für Verkehr
 und digitale Infrastruktur ③
 Eing. 05. Mai 2020
 Anl.

E1 R. 615
 E14 Bitte schnelle
 18/5 an die Länder!

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Bearbeitung:

Bundesministerium für Verkehr und digitale
 Infrastruktur
 Abteilungsleiter E
 Invalidenstraße 44

Telefon:

Telefax:

E-Mail:



10115 Berlin

JS15

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

30.04.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 257 637

Pr.2120-21/bü/028-1100#003

Betreff: Weitergabe der Information über unterbliebene und verspätete Bahnübergangsschauen

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Hr. Gratza.

Zwei Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben das Eisenbahn-Bundesamt aus Sicherheitsgründen darüber informiert, dass die Bahnübergangsschauen seitens der Straßenverkehrsbehörden der Länder zum Teil nicht oder verspätet stattfinden. Tatsächlich werden Bahnübergangsschauen bundesweit sehr unterschiedlich wahrgenommen. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat die ihm vorliegenden Daten dazu zusammengestellt und leitet diese – wie in der Fachaufsichtsrichtlinie vorgesehen – zu Ihrer Information und ggf. zur weiteren Veranlassung gegenüber den zuständigen Behörden der Bundesländer weiter. Das EBA vertritt den klaren Standpunkt, dass aus Sicherheitsgründen auf die Durchführung von Verkehrsschauen – auch aufgrund personeller oder sachlicher Beschränkungen – nicht verzichtet werden darf.

Bei Aufsichtstätigkeiten des EBA werden oftmals Mängel an Bahnübergängen festgestellt, welche die straßenseitige BÜ-Ankündigung oder gar die Freihaltung der Sichtflächen an nicht technisch gesicherten Bahnübergängen betreffen. Um solche Mängel frühzeitig aufzudecken sind regelmäßige Bahnübergangsschauen unerlässlich.

Hausanschrift:
 Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
 Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
 Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
 Deutsche Bundesbank; Filiale Saarbrücken
 BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
 Leitweg-ID: 991-11203-07

Es wäre daher sinnvoll, wenn die entsprechenden Behörden der Bundesländer insbesondere mit Durchgriff auf kommunaler Ebene nochmals ausdrücklich auf ihre grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung von Bahnübergangsschauen hingewiesen und die Oberen Verkehrsbehörden der Länder entsprechend sensibilisiert werden, im Rahmen der Fachaufsicht bei den Unteren Verkehrsbehörden (inkl. der örtlichen Verkehrsbehörden) der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte auf eine einheitliche (zeitliche) Rechtsanwendung hinzuwirken. Gerne kann dabei auf die Internetseite des EBA verwiesen werden (www.eba.bund.de), auf der ein Leitfaden zur Durchführung von Bahnübergangsschauen zur Verfügung gestellt wird.

Es kristallisierte sich in den letzten Jahren auf Seiten der DB Netz AG und des EBA vermehrt die Wichtigkeit von Bahnübergangsschauen heraus, zumal die ganzheitliche Sicherheit an BÜ nur dann optimal gestaltet werden kann, wenn alle Beteiligten einen Konsens finden. Eine Bahnübergangsschau hat den Zweck alle Verantwortlichen in einem Termin zusammenzuführen, um die Gestaltung und Sicherung bestehender Bahnübergänge im jeweiligen Verantwortungsbereich gemeinsam zu beurteilen und etwaige Maßnahmen nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen.

Sowohl das EBA als auch die DB AG bewerten Bahnübergangsschauen als ein wichtiges und unverzichtbares Instrument präventiver Verkehrssicherungsarbeit.

Nach den vorliegenden Informationen der DB Netz AG sowie der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (RNI) zeigt sich:

1. Bei ca. 24 % der Bahnübergänge wurde eine BÜ-Schau nicht fristgerecht (je nach Bundesland ≥ 2 oder ≥ 4 Jahre) durchgeführt.
2. Bei ca. 35 % der Bahnübergänge wurde innerhalb der letzten 10 Jahre keine BÜ-Schau durchgeführt.
3. Bei ca. 41 % der Bahnübergänge hingegen fand eine fristgerechte Durchführung der BÜ-Schauen statt.

Das Resultat der Abfrage verdeutlicht die Wahrnehmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EBA, dass Bahnübergangsschauen oftmals nicht fristgerecht und in Teilen mithin gänzlich unterbleiben. Mit Blick auf die Bundesländer gibt es hierzu teils erhebliche Unterschiede.

Bahnübergänge stellen aufgrund der unterschiedlichen Sicherheitsphilosophien und trotz sinkender Unfallzahlen weiterhin eine sicherheitskritische Schnittstelle zwischen Straße und Schiene dar. Dabei sind Zusammenpralle an Bahnübergängen straßenseitig oftmals durch ein hohes Schadensausmaß gekennzeichnet, wobei gerade durch neuere, leichtere Triebwagen vermehrt ein erhöhtes Gefährdungspotential auch für den Eisenbahnverkehr zu verzeichnen ist.

Um der Komplexität und den vielfältigen Anforderungen an einem Bahnübergang besonderes Rechnung zu tragen, gibt die VwV-StVO in Abschnitt C unter IV. Nr. 2 zu § 45 Abs. 3 vor, dass die Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich alle zwei Jahre zu einer Verkehrsschau einzuladen haben. Von diesem Grundsatz darf nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde abgewichen werden. Von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) wurde zu dieser Thematik im Jahr 2013 mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ein überarbeitetes „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen“ (M DV 2013) herausgegeben. Die Handreichung weicht im Allgemeinen von den Grundsatzbestimmungen der gültigen StVO in Bezug auf die Häufigkeit von Verkehrsschauen ab. So sieht das M DV 2013 für Bahnübergangsschauen einen Turnus von vier Jahren vor. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass eine entsprechende Regelung von der jeweiligen obersten Straßenverkehrsbehörde diese Abweichung vorsieht.

Die zeitlichen Angaben im M DV 2013 zur Häufigkeit der Durchführung von Verkehrsschauen entsprechen dabei nicht überall den grundsätzlichen Vorgaben aus der VwV-StVO.

Nach unserem Dafürhalten wäre eine stringente zweijährige Durchführung aus Gründen der Verkehrssicherheit angemessen. Mit dem Wissen um die Personal- und Zeitknappheit in den zu den Verkehrsschauen zu beteiligenden Behörden würde indessen eine konsequente und flächendeckende Anwendung des vierjährigen Rhythmus gem. M DV 2013 eine erkennbare Verbesserung darstellen. Hierzu empfiehlt sich bspw. eine für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Untere/ örtliche Straßenverkehrsbehörden) flächendeckende 4-Jahresplanung vorzunehmen, welche der höheren Verkehrsbehörde kontinuierlich vorzulegen sind.

Das EBA hält ein Aufgreifen der Problematik seitens des BMVI für dringend erforderlich. //

In der Hoffnung auf unterstützende Beteiligung im Sinne dieser Angelegenheit stehen wir für Rückfragen und Anmerkungen gerne zur Verfügung.

Die DB Netz AG erhält ein Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Hörster
(elektr. gez. in DOWEBA)

beglaubigt: 
(VofS)